

	Bisherige Satzung	Neu beantragte Satzung
ÄA I § 1	Der Verein führt den Namen Lehndorfer Turn- und Sportverein von 1893 e.V. und hat seinen Sitz in Braunschweig, Blitzeichenweg 20. Gründungstag war der 20. September 1893.	Der Verein führt den Namen Lehndorfer Turn- und Sportverein von 1893 e.V. und hat seinen Sitz <u>im Blitzeichenweg 20</u> in Braunschweig, Blitzeichenweg 20 . Gründungstag <u>des Vereins</u> war der 20. September 1893.
ÄA II § 2	<p><u>Zweck des Vereins</u></p> <p>ist es, den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten.</p> <p>Er erstrebt durch Leibesübungen seiner Mitglieder und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.</p> <p>Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.</p> <p>Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Insbesondere darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>Zweck des Vereins<u>zweck</u></p> <p><u>Zweck des Vereins</u> ist es, den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. <u>Dieser Zwecks wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Freizeit- und Wettkampfbereich. Darüber hinaus fördert der Verein die Jugendhilfe und das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke.</u></p> <p>Er erstrebt durch Leibesübungen seiner Mitglieder und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.</p> <p>Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung <u>(AO)</u>.</p> <p><u>Der Verein verhält sich parteipolitisch und konfessionell neutral und steht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen, insbesondere aufgrund der Nationalität, Abstammung, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, des Geschlechtes, des Alters, der sexuellen Identität oder einer Behinderung, aktiv entgegen.</u></p> <p><u>Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob diese körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie aller weiteren Mitglieder werden vom geschäftsführenden Vorstand in einem Präventionskonzept verbindliche Regeln und Verfahrensabläufe festgehalten und veröffentlicht.</u></p> <p>Der Verein<u>Er</u> ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verein dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Insbesondere darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>

<p>ÄA III § 3</p>	<p>Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Fachverbänden. Es regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.</p>	<p>Der Verein ist Mitglied des vom LandesSsportBbundes Niedersachsen e. V. mit und seinen Fachverbänden. Es regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.</p>
<p>ÄA IV § 4</p>	<p><u>Rechtsgrundlage</u> Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen den in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.</p>	<p><u>Rechtsgrundlage</u> Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden <u>ausschließlich</u> durch die vorliegende <u>Vereins</u>Satzung sowie die Satzungen dern in § 3 genannten Organisationen <u>ausschließlich</u> geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit <u>nicht</u> von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen <u>keine</u> Sondergenehmigung erteilt wird.</p>
<p>ÄA V § 5</p>	<p><u>Gliederung des Vereins</u> Der Verein gliedert sich in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben über die Einrichtung und Auflösung entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) muss die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes bestätigen. Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter/in vor, welcher alle mit seinem Fachverband zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) regelt. Die Abteilungsleiter/innen werden von den Mitgliedern der Abteilung im November/Dezember, vor der ordentlichen Hauptversammlung des Vereins gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt.</p> <p>Den Abteilungsleitern/innen obliegt die sportliche und die technische Leitung der Abteilung. Sie/er muss dem geschäftsführenden Vorstand die von der Abteilungsversammlung gewählten Mitarbeitern/innen für folgende Aufgabenbereiche schriftlich benennen</p> <p>a) Stellvertreter/innen b) Schriftführer/in c) Jugendvertreter/in</p> <p>Wenn eine Abteilung finanziell selbständig ist zusätzlich</p> <p>a) Kassierer/in b) Kassenprüfer/innen</p>	<p><u>Gliederung des Vereins</u> Der Verein gliedert sich in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. <u>Ü</u>ber die Einrichtung und Auflösung entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) muss die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes bestätigen.</p> <p>Jeder Abteilung steht eine <u>Abteilungsleit</u>unger/in vor, welcher alle mit <u>ihrem</u>seinem Fachverband zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) regelt. Die Abteilungsleitunger/innen werden von den Mitgliedern der <u>jeweiligen</u> Abteilung <u>für jeweils zwei Jahre</u>im November/Dezember, vor der ordentlichen Hauptversammlung des Vereins gewählt (<u>Abteilungsversammlung</u>) und von der Mitglieder<u>Haupt</u>versammlung bestätigt.</p> <p>Den Abteilungsleitungen/innen obliegt die sportliche und <u>organisatorische</u>die technische Leitung der <u>jeweiligen</u> Abteilung. <u>Die Abteilungsleitungen sind verpflichtet, Sie/er muss</u> dem geschäftsführenden Vorstand die von der <u>jeweiligen</u> Abteilungsversammlung gewählten <u>Personen-Mitarbeitern/innen</u> für folgende Aufgabenbereiche schriftlich <u>zu</u> benennen:</p> <p>a) <u>Abteilungsleitung inkl. Stellvertretung</u>Stellvertreter/innen b) <u>Schriftführ</u>er/in c) <u>Jugendvertreter</u>/in</p> <p>Wenn eine Abteilung finanziell selbständig ist, <u>zusätzlich:</u></p> <p>ca) <u>Kass</u>en<u>führung</u>er/in db) <u>Kassenprüf</u>er/innen</p>

	<p>Für nicht besetzte Aufgabenbereiche ist der Abteilungsleiter/in verantwortlich. Kassierer/in und Kassenprüfer/innen sind grundsätzlich, falls diese Ämter nicht besetzt sind, nach Rücksprache mit dem geschäftsführenden Vorstand, bis zur nächsten Wahl kommissarisch einzusetzen. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und ist dem Vorstand jederzeit sowie den Mitglieder- und Hauptversammlungen zur Berichterstattung verpflichtet. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Hauptkassierer des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Abteilungs- oder Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des erweiterten Vorstandes. Die finanziell selbständigen Abteilungen regeln ihre finanziellen Angelegenheiten selbst. Soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Hauptversammlungen (Mitgliederversammlungen) entsprechend. Jede Abteilung, in der Jugendliche unter 18 Jahren betreut werden, muss eine/n Jugendleiter/in oder eine/n Jugendvertreter/in in die Abteilungsführung berufen.</p> <p>Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.</p>	<p><u>Wenn in einer Abteilung Mitglieder im Alter unter 18 Jahren aktiv sind, zusätzlich:</u> <u>e) Jugendleitung / Jugendvertretung</u></p> <p>Für nicht besetzte Aufgabenbereiche ist die <u>Abteilungsleiter/in</u> verantwortlich. <u>Kassenführunglerer/in</u> und <u>Kassenprüfungen/innen</u> sind grundsätzlich, falls diese Ämter nicht besetzt sind, nach Rücksprache mit dem geschäftsführenden Vorstand, bis zur nächsten Wahl kommissarisch einzusetzen. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und ist dem <u>geschäftsführenden</u> Vorstand jederzeit sowie den Mitglieder-und <u>Haupt</u>versammlungen zur Berichterstattung verpflichtet.</p> <p>Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom <u>geschäftsführenden Vorstand</u>Hauptkassierer des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Abteilungs- oder Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des erweiterten Vorstandes.</p> <p><u>Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen ist, führen d</u>Die finanziell selbständigen Abteilungen regeln <u>regeln</u> ihre <u>Kassenfinanziellen Angelegenheiten</u> selbst. Soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.</p> <p>Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Hauptversammlungen <u>(Mitgliederversammlungen)</u> entsprechend. Jede Abteilung, in der Jugendliche unter 18 Jahren betreut werden, muss eine/n Jugendleiter/in oder eine/n Jugendvertreter/in in die Abteilungsführung berufen.</p> <p>Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.</p>
<p>ÄA VI § 6</p>	<p><u>Erwerb der Mitgliedschaft</u> Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede unbescholtene Person beiderlei Geschlechts ohne Altersbegrenzung erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen durch Unterschrift auf dem Vereinsaufnahmeantrag bekennt.</p>	<p><u>Erwerb der Mitgliedschaft</u> Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede <u>natürliche</u>unbescholtene Person <u>kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft steht allen Menschen unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Alter und sexueller Orientierung offen. Grundsatz ist die</u>beiderlei Geschlechts ohne Altersbegrenzung erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, <u>was</u> durch <u>die</u> Unterschrift auf dem Vereinsaufnahmeantrag <u>oder der erstmaligen Zahlung des Mitgliedsbeitrages bestätigt wird</u>bekannt.</p>

	<p>Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Gründe können dem Betroffenen bekannt gegeben werden. Die Mitgliedschaft ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr bezahlt hat.</p>	<p>Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung ders gesetzlichen Vertretungers maßgebend.</p> <p>Ein Anspruch aufÜber die Aufnahme in den Verein besteht nicht. entscheidet dDer geschäftsführende Vorstand kann neue Aufnahmeanträge ablehnen. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Gründe können dem Betroffenen bekannt gegeben werden.</p> <p>Die Mitgliedschaft ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr bezahlt hat.</p>
<p>ÄA VII § 7</p>	<p><u>Ehrenmitgliedschaft</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglieder die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und erhalten ein goldenes Ehrenabzeichen. 2. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. 3. Für eine 15jährige Mitgliedschaft wird dem Mitglied eine Vereinsnadel in Bronze verliehen. 4. Für eine 25jährige Mitgliedschaft wird eine Vereinsnadel in Silber verliehen. 5. Für eine 40jährige Mitgliedschaft wird eine Vereinsnadel in Gold verliehen. Mit der Verleihung der Vereinsnadel in Gold werden diese Mitglieder Ehrenmitglieder. 6. Inhaber der goldenen Vereinsnadel haben zu allen Veranstaltungen des Hauptvereins freien Eintritt. 	<p><u>Ehrenmitgliedschaft</u>Ehrungen von Mitgliedern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des <u>geschäftsführenden</u> Vorstandes <u>und</u> durch Beschluss der <u>Mitglieder</u>Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. <u>Sie und</u> erhalten ein goldenes Ehrenabzeichen. 2. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. 3. Für eine 15-jährige <u>Vereinsm</u>Mitgliedschaft wird dem Mitglied eine Vereinsnadel in Bronze verliehen. 4. Für eine 25-jährige <u>Vereinsm</u>Mitgliedschaft wird <u>dem Mitglied</u> eine Vereinsnadel in Silber verliehen. 5. Für eine 40-jährige <u>Vereinsm</u>Mitgliedschaft wird <u>dem Mitglied</u> eine Vereinsnadel in Gold verliehen. Mit der Verleihung der Vereinsnadel in Gold werden diese Mitglieder Ehrenmitglieder. 6. Inhabender der <u>goldenen</u> Vereinsnadel <u>in Gold</u> haben zu allen <u>Sportv</u>Veranstaltungen des Hauptvereins freien Eintritt.
<p>ÄA VIII § 8</p>	<p><u>Erlöschen der Mitgliedschaft</u></p> <ol style="list-style-type: none"> a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer 6-wöchigen Kündigungsfrist zum Halbjahres- bzw. Jahresende. b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes. Mitglieder deren Mitgliedschaft erloschen ist haben keinen Anspruch auf Anteile an dem Vermögen des Vereins. c) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt. Beim Austritt aus dem Verein sind die Mitgliedsbeiträge bis zum Ende der Vereinsmitgliedschaft zu zahlen. 	<p><u>Erlöschen der Mitgliedschaft</u></p> <p><u>Die Mitgliedschaft erlischt:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> a) Durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer 6-<u>sechs</u>wöchigen Kündigungsfrist zum Halbjahres- bzw. Jahresende. b) Durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des <u>geschäftsführenden</u> Vorstandes. <p><u>Personen</u>Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile an dem Vermögen des Vereins.</p> <p>e) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt. Beim Austritt aus dem Verein sind die Mitgliedsbeiträge bis zum Ende der Vereinsmitgliedschaft zu zahlen.</p>

<p>ÄA IX § 9</p>	<p><u>Ordnungsmaßnahmen</u> Wenn ein Mitglied gegen die Satzung, Mitgliederbeschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand auch folgende Maßnahmen verhängt werden. a) Ermahnung b) Verwarnung c) Sperren am aktiven Vereinsbetrieb einschließlich Sport- und Wettkampfbetrieb bis zu einem Jahr.</p> <p>Die Verpflichtung zum Ersatz entstandenen Schadens bleibt von der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme unberührt.</p>	<p><u>Ordnungsmaßnahmen</u> Wenn ein Mitglied gegen die Satzung, Beschlüsse der Mitgliederversammlungsbeschlüsse oder Anordnungen der weiteren Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung, vom <u>geschäftsführenden</u> Vorstand auch folgende Maßnahmen verhängt werden. a) Ermahnung b) Verwarnung c) Sperrungen für denam aktiven Vereins-, betrieb einschließlich Sport- und Wettkampfbetriebs bis zu einem Jahr.</p> <p>Die Verpflichtung zum Ersatz entstandenen Schadens bleibt von der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme unberührt.</p>
<p>ÄA X § 10</p>	<p><u>Ausschließungsgründe</u> Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden, insbesondere wegen a) eines vierteljährlichen Rückstandes mit Beiträgen und/oder sonstigen fälligen Zahlungen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Fristsetzung durch den Vorstand die Rückstände nicht ausgeglichen hat. b) grobem unsportlichem oder vereinschädigendem Verhalten, c) grobem, auch grob fahrlässigen Verstoß gegen die Mitgliederbeschlüsse, die Satzungen des Vereins und den Satzungen des Landessportbundes Niedersachsen und deren angeschlossenen Fachverbände.</p> <p>Der Beschluss des Ausschlusses ist dem/der Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Mit dem Vereinsausschluss erlöschen sämtliche Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Leistungen findet nicht statt.</p>	<p><u>Ausschließungsgründe</u> Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden, insbesondere wegen: a) eines vierteljährlichen Rückstandes mit Beiträgen und/oder sonstigen fälligen Zahlungen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Fristsetzung durch den <u>geschäftsführenden</u> Vorstand die Rückstände nicht ausgeglichen hat. b) grobenn unsportlichenn oder vereinschädigendenn Verhalten, c) groben, auch grob fahrlässigen Verstoßes gegen die <u>Beschlüsse der</u> Mitgliederversammlungsbeschlüsse, <u>gegen</u> die Satzungenn des Vereins und dien Satzungen <u>vom</u>des LandesSsportBbundes Niedersachsen <u>e. V.</u> und <u>sein</u>enderenn angeschlossenen Fachverbändenn. d) rechtsextremer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins e) einer Mitgliedschaft in rechtsextremen oder fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen</p> <p>Der Beschluss des Ausschlusses ist dem/der bBetroffenen <u>Mitglied</u> durch den <u>geschäftsführenden</u> Vorstand mittels eingeschriebenenm Brief mitzuteilen. Mit dem Vereinsausschluss erlöschen sämtliche Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Leistungen findet nicht statt.</p>
<p>ÄA XI § 11</p>	<p><u>Rechtsmittel</u> Gegen alle Straf- oder Ordnungsmaßnahmen in § 9 und § 10 ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte</p>	<p><u>Rechtsmittel</u> Gegen alle Straf- oder Ordnungsmaßnahmen in § 9 und § 10 ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim</p>

	<p>Vorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung des erweiterten Vorstandes ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitgliedes, soweit sie von der Entscheidung berührt sind. Macht das Mitglied von dem Recht des Einspruches gegen eine Ordnungsmaßnahme oder gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, so unterwirft es sich damit der Ordnungsmaßnahme oder dem Ausschließungsbeschluss. Bei dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.</p>	<p><u>geschäftsführenden Vorstand</u>Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand.</p> <p>Bis zur endgültigen Entscheidung des erweiterten Vorstandes ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitgliedes, soweit sie von der Entscheidung berührt sind.</p> <p>Macht das Mitglied von dem Recht des Einspruches gegen eine Ordnungsmaßnahme oder gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, so unterwirft es sich damit der Ordnungsmaßnahme oder dem Ausschließungsbeschluss. Bei dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.</p>
<p>ÄA XII § 12</p>	<p><u>Rechte und Pflichten der Mitglieder</u> Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:</p> <p>a) Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Hauptversammlungen (Mitgliederversammlungen) teilzunehmen. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder berechtigt, die mindestens 12 Monate dem Verein angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>b) Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.</p> <p>c) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.</p> <p>d) Vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfälle, im Rahmen der allgemeinen Sportversicherung, zu verlangen.</p> <p>e) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach den Mitgliederbeschlüssen, der Satzung und den weiteren Ordnungen zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.</p> <p>f) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet.</p>	<p><u>Rechte und Pflichten der Mitglieder</u> Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:</p> <p>a) Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Hauptversammlungen (Mitgliederversammlungen) teilzunehmen. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder berechtigt, die <u>dem Verein</u> mindestens zwölf12 Monate dem Verein angehören und das 16.18. Lebensjahr vollendet haben. <u>Bei 16- und 17-Jährigen muss die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung vorliegen, um stimmberechtigt zu sein.</u></p> <p>b) Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.</p> <p>c) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.</p> <p>d) Vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfälle, im Rahmen der allgemeinen Sportversicherung, zu verlangen.</p> <p>e) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach den <u>Beschlüssen der Mitglieder</u>versammlung<u>beschlüssen</u>, der Satzung und den weiteren Ordnungen zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.</p> <p>f) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet.</p>
<p>ÄA XIII § 12.1</p>	<p><u>Haftung des Vereins</u> a) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von eigenen oder</p>	<p><u>Haftung des Vereins</u> a) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von eigenen oder</p>

	<p>angemieteten Anlagen oder Einrichtungen und Geräten, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeiten, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die allgemeine Sportversicherung gedeckt sind. Dieses gilt auch bei fahrlässigem Verhalten der Repräsentanten des Vereins.</p> <p>b) § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.</p>	<p>angemieteten Anlagen oder Einrichtungen und Geräten, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeiten, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die allgemeine Sportversicherung gedeckt sind. Dieses gilt auch bei fahrlässigem Verhalten <u>von für dender Repräsentanten des Vereins tätigen Personen</u>.</p> <p>b) § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.</p>
<p>ÄA XIV § 13</p>	<p><u>Beiträge</u></p> <p>a) Die Mitglieder entrichten eine Aufnahmegebühr sowie einen regelmäßigen Vereinsbeitrag. Sie können zu Sonderbeiträgen und Umlagen herangezogen werden. Die Mitgliedsbeiträge werden per SEPA- Lastschriftverfahren eingezogen. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal in Rechnung zu stellen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten. Von Mitgliedern, die nicht am Beitragseinzugsverfahren teilnehmen, wird ein Kostenbeitrag (Umlage) erhoben. Die Höhe der vorgenannten Leistungen setzt die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes fest. Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Der rückständige Beitrag ist bis zu seinem Eingang mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Zahlungseingänge werden zuerst auf die Zinsen, dann auf die Mahn- und Verwaltungsgebühren, dann auf die rückständigen Beiträge angerechnet.</p> <p>b) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.</p> <p>c) Ehrenmitglieder werden nach 40jähriger Vereinszugehörigkeit von der Pflicht zur Zahlung befreit.</p>	<p><u>Beiträge</u></p> <p>a) Die Mitglieder entrichten eine Aufnahmegebühr sowie einen regelmäßigen Vereinsbeitrag. Sie können zu Sonderbeiträgen und Umlagen herangezogen werden. Die Mitgliedsbeiträge werden per SEPA- Lastschriftverfahren eingezogen. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal in Rechnung zu stellen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten. Von Mitgliedern, die nicht am Beitragseinzugsverfahren teilnehmen, wird ein Kostenbeitrag (Umlage) erhoben. Die Höhe der vorgenannten Leistungen setzt die <u>Hauptversammlung</u> (Mitgliederversammlung) auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes fest. Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Der rückständige Beitrag ist bis zu seinem Eingang mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Zahlungseingänge werden zuerst auf die Zinsen, dann auf die Mahn- und Verwaltungsgebühren, dann auf die rückständigen Beiträge angerechnet.</p> <p>b) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.</p> <p>c) <u>Mitglieder, die in einer Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes zum Ehrenmitglied</u>er gewählt <u>werden, sind von der Beitragspflicht nach 40jähriger Vereinszugehörigkeit von der Pflicht zur Zahlung</u> befreit.</p>

	d) Die Form der Beitragszahlung ist im Vereinsaufnahmeantrag geregelt.	d) Die Form der Beitragszahlung ist im Vereinsaufnahmeantrag geregelt.
ÄA XV § 14	<u>Organe des Vereins sind</u> a) die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) b) der geschäftsführende Vorstand c) der erweiterte Vorstand (Abteilungsleiter/in, ein stellv. Abteilungsleiter/in) d) der Vereinsjugendleiter/in	<u>Organe des Vereins sind Vereinsorgane</u> a) die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) b) der geschäftsführende Vorstand c) der erweiterte Vorstand (Abteilungsleiter/in, ein stellv. Abteilungsleiter/in) d) der Vereinsjugendleiter <u>in</u> <u>e) die beauftragten Personen für das Präventionskonzept gegen (sexualisierte) Gewalt</u>
ÄA XVI § 14.1	<u>Vergütungen für die Vereinstätigkeit</u> a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. b) Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. b) trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. d) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. e) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte einzustellen. f) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch Ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. g) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.	<u>Vergütungen für die Vereinstätigkeit</u> a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. b) Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. b) trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. d) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. e) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte einzustellen. f) <u>Für Tätigkeiten im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes kann</u> Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB <u>geltend gemacht werden</u> für solche Aufwendungen, die Ihnen durch Ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. g) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von <u>drei</u> 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig <u>sind sein müssen</u> , nachgewiesen werden. h) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

	<p>h) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>i) Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.</p>	<p>i) Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.</p>
<p>ÄA XVII § 15</p>	<p><u>Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)</u> Zusammentreten und Vorsitz</p> <p>In allen Versammlungen des Vereins sind sämtliche Mitglieder über 18 Jahre stimmberechtigt. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten. Alle zwei Jahre soll einmal im Monat Januar/Februar eine Versammlung als Hauptversammlung stattfinden.</p> <p>Die Einberufung erfolgt durch Anschlag in den Vereins-Aushängkästen und durch Bekanntgabe in Braunschweiger Zeitungen.</p> <p>Die Einberufung hierzu muss 14 Tage vorher geschehen. Anträge sind 8 Tage vorher dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen.</p> <p>Einfache Mitgliederversammlungen sind vom geschäftsführenden Vorstand zwischen den Hauptversammlungen nach obiger Vorschrift einzuberufen oder wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.</p>	<p>Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) Zusammentreten und Vorsitz</p> <p>In allen <u>Mitgliederv</u>ersammlungen des Vereins sind sämtliche Mitglieder, <u>die das 16. Lebensjahr vollendet haben, über 18 Jahre</u> stimmberechtigt. <u>Eine</u> Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter <u>16</u> Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten. Alle zwei Jahre soll einmal im Monat Januar <u>oder im</u> /Februar eine <u>Mitgliederv</u>ersammlung als <u>Jahresh</u>Hauptversammlung stattfinden.</p> <p><u>Die Mitglieder sind durch eine geeignete Veröffentlichung über die Einladung zur Mitgliederversammlung zu informieren. Die Einberufung erfolgt durch Anschlag in den Vereins-Aushängkästen und durch Bekanntgabe in Braunschweiger Zeitungen.</u></p> <p>Die Bekanntgabe<u>Einberufung</u> hierzu muss <u>mindestens 21</u>4 Tage vorher <u>vor der jeweiligen Mitgliederversammlung erfolgengeschehen</u>. Anträge <u>zur Mitgliederversammlung müssen mindestens sind zehn</u>8 Tage vorher <u>beim dem</u> geschäftsführenden Vorstand <u>eingezureicht werden. Mindestens fünf Tage vor der jeweiligen Mitgliederversammlung muss eine zweite Aussendung mit den eingegangenen Anträgen erfolgen.</u></p> <p>Die Einfache Mitgliederversammlungen sind vom geschäftsführenden Vorstand <u>zwischen den Hauptversammlungen</u> nach obiger Vorschrift einzuberufen. <u>Darüber hinaus kann der geschäftsführende Vorstand aus besonderen Gründen auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Dazu ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, auch dann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens oder wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20</u> <u>10</u>% der stimmberechtigten Mitglieder <u>dies</u> beantragen.</p>
<p>ÄA XVIII § 16</p>	<p><u>Aufgaben</u></p> <p>Der Hauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegen zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.</p> <p>a) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes b) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes nach § 27 BGB c) Wahl von mindestens 3 Kassenprüfern/innen</p>	<p><u>Aufgaben der Mitgliederversammlung</u></p> <p>Der <u>Mitglieder</u>Hauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegen zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist:-</p> <p>a) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes b) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes nach § 27 BGB c) Wahl von mindestens <u>drei</u>3 <u>Personen für die</u> Kassenprüf<u>ungen/innen</u></p>

	<p>d) Bestätigung des Vereinsjugendleiters/in und der Abteilungsleiter/innen e) Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen neuen Beitragssätze und Umlagen f) Genehmigung des Haushaltsvoranschläges für das kommende Geschäftsjahr g) Bestätigung der Abteilungen die vom geschäftsführenden Vorstand errichtet oder aufgelöst worden sind.</p> <p>Mitglieder die in der Hauptversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung bei der Versammlung vorliegt.</p>	<p>d) Bestätigung ders Vereinsjugendleitungers/in und der Abteilungsleitungener/innen e) Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen neuen Beitragssätze und Umlagen f) Genehmigung des Haushaltsvoranschläges für das kommende Geschäftsjahr g) Bestätigung der Abteilungen, die vom geschäftsführenden Vorstand errichtet oder aufgelöst worden sind.</p> <p>Mitglieder, die in der MitgliederHauptversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung bei der Versammlung vorliegt.</p> <p><u>Die Mitgliederversammlung ist dazu angehalten, auf eine paritätische Besetzung sowie auf eine diverse Aufstellung hinsichtlich Altersstruktur, Herkunft und körperlicher Beeinträchtigung des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes hinzuwirken.</u></p>
<p>ÄA XIX § 17</p>	<p><u>Tagesordnung</u></p> <p>Die Tagesordnung einer Hauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen: a) Feststellung der Stimmberechtigten b) Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) c) Beschlussfassung über die Entlastung alle zwei Jahre d) Neuwahlen alle zwei Jahre e) Anträge</p>	<p><u>Tagesordnung der Mitgliederversammlung</u></p> <p>Die Tagesordnung einer MitgliederHauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen: a) Feststellung der Stimmberechtigten b) Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) c) Beschlussfassung über die Entlastung alle zwei Jahre d) Neuwahlen alle zwei Jahre (<u>Jahreshauptversammlung</u>) e) Anträge</p>
<p>ÄA XX § 18</p>	<p><u>Vereinsvorstand</u></p> <p>a) Vorsitzender b) stellvertretende/r Vorsitzende/r c) stellvertretende/r Vorsitzende/r d) Hauptkassierer/in e) Schriftführer/in</p> <p>Dem erweiterten Vorstand gehören an: a) der/die Vereinsjugendleiter/in b) die Abteilungsleiter/innen</p>	<p><u>Vereinsvorstand</u></p> <p><u>Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:</u> a) <u>1. Vorsitzende*r</u> b) <u>bis zu zwei stellvertretende/r Vorsitzende/r</u> c) stellvertretende/r Vorsitzende/r c <u>KassenführungHauptkassierer/in</u> d <u>Schriftführerer/in</u></p> <p>Dem erweiterten Vorstand gehören an: <u>a) der geschäftsführende Vorstand</u> <u>b</u> a) der/die Vereinsjugendleit<u>unger/in</u></p>

	<p>c) ein/e stellv. Abteilungsleiter/in</p> <p>d) Ehrenvorsitzender ohne Stimme</p> <p>e) Beisitzer/innen des geschäftsführenden Vorstandes ohne Stimme</p> <p>Sie haben volles Stimmrecht in den erweiterten Vorstandssitzungen. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt (Ausnahme: Beisitzer/innen). Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende/r und die stellv. Vorsitzenden. Alle drei sind nach außen hin allein vertretungsberechtigt. Der/die 1. Vorsitzende/r ist angewiesen, im Regelfall gemeinsam mit den stellv. Vorsitzenden aufzutreten. Im Verhinderungsfall der/des 1. Vorsitzenden haben die stellv. Vorsitzenden zu sämtlichen rechtsgeschäftlichen Erklärungen die Zustimmung des/der Hauptkassierers/in einzuholen. Die Zustimmungsregelung gilt nur vereinsintern.</p>	<p>cb) die Abteilungsleitungen inkl. Stellvertretungener/innen</p> <p>e) ein/e stellv. Abteilungsleiter/in</p> <p>d) Ehrenvorsitzender ohne Stimme</p> <p>de) Beisitzender/innen des geschäftsführenden Vorstandes ohne Stimme</p> <p>e) die beauftragten Personen für das Präventionskonzept gegen (sexualisierte) Gewalt</p> <p>Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes haben – mit Ausnahme der Beisitzenden – Sie haben volles Stimmrecht in den erweiterten Vorstandssitzungen. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der MitgliederHauptversammlung auf zwei Jahre gewählt (Ausnahme: Beisitzende). Beisitzer/innen). Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.</p> <p>Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die*derer/die 1. Vorsitzende*/r und bis zu zwei die stellvertretende- Vorsitzenden. Alle drei Personen sind nach außen hin allein vertretungsberechtigt. Die*der/die 1. Vorsitzende*/r ist angewiesen, im Regelfall gemeinsam mit den bis zu zwei stellvertretenden- Vorsitzenden aufzutreten. Im Verhinderungsfall der*/des 1. Vorsitzenden haben die bis zu zwei stellvertrenden- Vorsitzenden zu sämtlichen rechtsgeschäftlichen Erklärungen die Zustimmung des/der KassenführungHauptkassierers/in einzuholen. Die Zustimmungsregelung gilt nur vereinsintern.</p>
<p>ÄA XXI § 19</p>	<p><u>Pflichten und Rechte des Vorstandes</u></p> <p>a) Aufgaben des Gesamtvorstandes</p> <p>Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und der durch die Hauptversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen, deren verwaistes Amt bis zur nächsten Hauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.</p> <p>aa) Der geschäftsführende Vorstand kann zu seiner Unterstützung bis zu drei Beisitzer/innen für die Dauer von zwei Jahren berufen und ihre Aufgabenbereiche festlegen. Über eine wiederholte Berufung oder Abberufung entscheidet der g.V.</p> <p>b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder:</p> <p>1. Der/die 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und</p>	<p><u>Pflichten und Rechte des geschäftsführenden Vorstandes</u></p> <p>a) Aufgaben des geschäftsführenden Gesamtvorstandes:</p> <p>Der geschäftsführende Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und der durch die MitgliederHauptversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder UntätigkeitBehinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen, deren verwaistes Amt bis zur nächsten MitgliederHauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.</p> <p>aa) Der geschäftsführende Vorstand kann zu seiner Unterstützung bis zu drei Beisitzender/innen für die Dauer von zwei Jahren berufen und ihre Aufgabenbereiche festlegen. Über eine wiederholte Berufung oder Abberufung entscheidet der geschäftsführende -Vorstand.</p> <p>b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder:</p> <p>1. Die*der/die 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die</p>

	<p>Hauptversammlungen (Mitgliederversammlungen) und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Sie/Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Hauptversammlungen (Mitgliederversammlungen) und Vorstandssitzungen, sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.</p> <p>2. Die stellv. Vorsitzenden vertreten die/den 1. Vorsitzende/n im Verhinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.</p> <p>3. Der/Die Hauptkassierer/in verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Der/Die Hauptkassierer/in ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenprüfung sind alle Ausgaben durch Belege, die von der/dem 1. Vorsitzenden gegengezeichnet sein müssen, nachzuweisen.</p> <p>4. Der/Die Schriftführer/in kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des/der 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Sie/Er führt in den Versammlungen die Anwesenheitsliste und Protokolle.</p> <p>5. Der/Die Beisitzer/innen entlasten den Vorstand in den ihnen zugewiesenen Aufgabenbereichen. Sie gehören, für die Dauer der Berufung, dem geschäftsführenden Vorstand ohne Stimmrecht an. Die Verantwortung in den Bereichen trägt das zuständige Vorstandsmitglied.</p>	<p>Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen (Mitgliederversammlungen) und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Sie*/Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Hauptversammlungen (Mitgliederversammlungen) und Vorstandssitzungen, sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.</p> <p>2. Die bis zu zwei stellvertreten- Vorsitzenden vertreten die*/den 1. Vorsitzende*/n im Verhinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.</p> <p>3. Der/Die KassenführungHauptkassierer/in verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Der/Die KassenführungHauptkassierer/in ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenprüfung sind alle Ausgaben durch Belege, die von der*/dem 1. Vorsitzenden gegengezeichnet sein müssen, nachzuweisen.</p> <p>4. Der/Die Schriftführunger/in kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des/der*des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Sie*/Er führt in den Versammlungen die Anwesenheitsliste und <u>erstellt die</u> Protokolle.</p> <p>5. Der/Die Beisitzendenr/innen entlasten den Vorstand in den ihnen zugewiesenen Aufgabenbereichen. Sie gehören <u>dem erweiterten Vorstand</u>, für die Dauer der Berufung, dem geschäftsführenden Vorstand ohne Stimmrecht an. Die Verantwortung in den Bereichen trägt das zuständige <u>Mitglied im geschäftsführenden</u> Vorstandsmitglied.</p>
<p>ÄA XXII § 20</p>	<p><u>Kassenprüfung</u></p> <p>Die von der Hauptversammlung jeweils auf zwei Jahre zu wählenden 3 Kassenprüfer/innen haben gemeinschaftlich mindestens 2-mal im Geschäftsjahr (Kalenderjahr) die Kasse auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege sowie den Jahresabschluss sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Hauptversammlung ist hierüber zu berichten und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassierers/in und der übrigen Vorstandsmitglieder zu beantragen. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Einschränkung, dass im Falle der Wiederwahl nach vierjähriger Tätigkeit der am längsten tätige Kassenprüfer/in ausscheidet und durch eine/n anderen zu ersetzen ist. Ein Mitglied eines Vereinsorgans kann nicht als Kassenprüfer/in für eine Abteilung oder für den Hauptverein gewählt werden.</p>	<p><u>Kassenprüfung</u></p> <p>Die von der MitgliederHauptversammlung jeweils auf zwei Jahre zu wählenden dreiPersonen für die Kassenprüfunger/innen haben gemeinschaftlich mindestens zwei2-Mmal im Geschäftsjahr (Kalenderjahr) die Kasse auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege sowie den Jahresabschluss sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die MitgliederHauptversammlung ist hierüber zu berichten und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassenführungsgeschäfte die Entlastung des/der Kassenführungierers/in und der übrigen <u>Mitglieder des geschäftsführenden</u> Vorstandesmitglieder zu beantragen. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Einschränkung, dass im Falle der Wiederwahl nach vierjähriger Tätigkeit die*der am längsten tätige Kassenprüfer*/in ausscheidet und durch eine/n anderen <u>Person</u> zu ersetzen ist. Ein Mitglied eines <u>anderen</u> Vereinsorgans kann <u>zur nicht als</u> Kassenprüfunger/in für eine Abteilung oder für den Hauptverein gewählt werden.</p>

<p>ÄA XXIII § 21</p>	<p><u>Verfahren der Beschlussfassung aller Organe</u> Sämtliche Organe sind beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie acht Tage vor dem Versammlungszeitpunkt durch den Versammlungsleiter dem Vorstand mitgeteilt wird. Die Vorschrift des § 15 bleibt unberührt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis drei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 15 bleibt unberührt. Über alle Mitgliederbeschlüsse, Versammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis sowie Zeitangaben über Beginn und das Ende von Versammlungen und Vorstandssitzungen enthalten. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.</p>	<p><u>Verfahren der Beschlussfassung aller ÖVereinsorgane</u> Sämtliche Organe sind beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie <u>dem geschäftsführenden Vorstand mindestens</u> acht Tage vor dem Versammlungszeitpunkt durch den Versammlungsleit<u>unger dem Vorstand</u> mitgeteilt wird. Die Vorschrift des § 15 bleibt unberührt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis drei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 15 bleibt unberührt. Über alle Mitglieder<u>versammlungen und deren B</u>eschlüsse, <u>sowie über alle Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes</u> Versammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis sowie Zeitangaben über Beginn und das Ende <u>der jeweiligen Versammlungen bzw. Sitzungen</u> von Versammlungen und Vorstandssitzungen enthalten. Die Niederschrift ist von der*/dem <u>1.</u> Vorsitzenden und dem/der Schriftführ<u>unger/in</u> zu unterschreiben.</p>
<p>ÄA XXIV § 22</p>	<p><u>Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins</u> Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins müssen mindestens 80 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, von denen mindestens 2/3 der Auflösung zustimmen müssen.</p>	<p><u>Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins</u> Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins müssen mindestens 80-% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, von denen mindestens <u>2/3 zwei Drittel</u> der Auflösung zustimmen müssen.</p>
<p>ÄA XXV § 23</p>	<p><u>Vermögen des Vereins</u> Die Überschüsse der Vereinskasse, sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht kein Anspruch hieran zu. Im Falle der Auflösung des Vereins wird für vorhandenes Vermögen als Rechtsnachfolger der Stadtsporthund Braunschweig-Stadt bestimmt, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die</p>	<p><u>Vermögen des Vereins</u> Die Überschüsse der Vereinskasse, sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht kein Anspruch hieran zu. Im Falle der Auflösung des Vereins wird für vorhandenes Vermögen als Rechtsnachfolger der Stadtsporthund Braunschweig-<u>Stadt e. V.</u> bestimmt, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>

	<p>Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bedürfen aber vor der Ausführung der Einwilligung des Finanzamtes. Dies gilt auch für den Fall der Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks.</p>	<p>Die Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bedürfen aber vor der Ausführung der Einwilligung des Finanzamtes. Dies gilt auch für den Fall der Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks.</p>
--	---	---